

Leitfaden für die Zusammenarbeit
zwischen den
Gemeindlichen Sozialdiensten des Kantons Zug
und der
HeGeBe ZOPA
(Heroin- und methadongestützte Behandlung Zug)

1. Ausgangssituation

1.1. Allgemein

Personen, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen, können an einer Suchterkrankung leiden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass Menschen mit einer erheblichen Suchterkrankung häufig sozial desintegriert leben. Sie sind mit multiplen Problemstellungen konfrontiert: Sie haben somatische Schädigungen und leiden unter chronischen Erkrankungen; ihre Beziehungen sind auffällig und es zeigen sich oft psychiatrisch diagnostizierte Krankheitsbilder.

Um eine Verbesserung ihrer Lebensqualität bis hin zu einer autonomen Lebensführung zu erreichen, ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Prozess beteiligten Dienstleister nötig.

1.2. Ziele der Vereinbarung

- Das Setting der Zusammenarbeit der Stellen ist systematisiert und erfolgt koordiniert: Auftrag, Zuständigkeit, Aufgaben und Schnittstellen sind geklärt und verbindlich.
- Synergien sind genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden.
- Das je spezifische Fachwissen ist optimal genutzt und die involvierten Dienstleister sind spürbar entlastet.

2. Grundlagen, Positionierung und Begriffe

2.1 Allgemein

Begriffsklärung, Positionierung, Behandlungs- und/oder Beratungsgrundsätze dienen dem gegenseitigen Verständnis der je eigenen Arbeitsweise und sind für ein vernetztes Arbeiten notwendig. Mit der Abkürzung KL sind im Folgenden immer Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten (Bezeichnung durch die ZOPA) gemeint.

2.2. Sozialdienste der Gemeinden

Die gemeindlichen Sozialdienste und das HeGeBe ZOPA haben je verschiedene Aufträge zu erfüllen. Daraus ergeben sich verschiedene Grundhaltungen und unterschiedliche Selbstverständnisse, die in der Arbeit mit den KL zum Ausdruck kommen.

Die Sozialdienste der Gemeinden erbringen Leistungen in der Sozialhilfe und Sozialberatung. Sie haben einen gesetzlichen Auftrag, KL die berufliche und soziale Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Die nötige Mitwirkung wird verlangt. Mit dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe sind auch Pflichten verbunden.

2.3 HeGeBe ZOPA (Heroin- und methadongestützte Behandlung)

Die heroïn- und methadongestützte Behandlung bietet eine spezialisierte Behandlung und Betreuung innerhalb der Sekundär- (Therapie) und Tertiärprävention (Überlebenshilfe) im Bereich der Suchthilfe des Kantons Zug an. Als Institution des Drogen Forums Zug erfüllt sie einen Auftrag, der einerseits an eine Vereinbarung mit der Drogenkonferenz als auch an eine Bundesratsverordnung unter dem Patronat des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gebunden ist.

Das Angebot richtet sich an schwer opioidabhängige Menschen, bei denen andere Behandlungsformen aufgrund komplexer Störungsbilder im somatischen, psychiatrischen und sozialen Bereich keinen Erfolg zeitigten. In der Regel sind es langjährige und teils auch palliative Behandlungen.

Zielvorgabe der bundesrätlichen Verordnung:

- Anhaltende therapeutische Einbindung
- Verbesserung des physischen und psychischen Gesundheitszustandes
- Verbesserung der sozialen Integration
- Dauerhafter Verzicht auf Opiatkonsum

Behandlungsgrundsätze der HeGeBe ZOPA:

Die Behandlung der HeGeBe ZOPA ist **zielorientiert** und **patientenzentriert**.

Das Erarbeiten von Zielsetzungen im Bereich Medizin und/oder Soziales sowie die Auswahl der Mittel und Wege, wie das Ziel erreicht werden kann, erfolgt in **partnerschaftlicher Kooperation** mit dem KL und richtet sich sowohl nach dessen individuellen Voraussetzungen (differenzierte Indikationsstellung) als auch nach den gegebenen betrieblichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Eine mangelnde Zusammenarbeit kann zu einem Behandlungsabbruch führen.

2.4. Begriffsklärung

Partnerschaftliche Kooperation:

Zwischen Sozialdiensten und KL ist eine solche nicht möglich wegen des vorgegebenen gesetzlichen Auftrages und des daraus entstehenden Machtgefälles.

In Bezug auf die Behandlungsplanung besteht bei der HeGeBe ZOPA eine partnerschaftliche Kooperation. Innerhalb der Behandlung bestehen klare Regelungen und Abmachungen (Mitwirkungspflicht).

Freiwilligkeit:

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst und den KL beruht nicht auf Freiwilligkeit sondern auf der gesetzlichen Grundlage des Sozialhilfegesetzes. Die notwendige Mitwirkung kann verlangt werden.

Trotz Freiwilligkeit seitens der KL an der Teilnahme an einem Substitutionsprogramm entscheidet die HeGeBe ZOPA über die Festsetzung der Dosierung und über den Rahmen der psychosozialen Betreuung.

3. Zusammenarbeit

Allgemein

Die Zusammenarbeit orientiert sich nach gemeinsam mit KL ausgehandelten, erreichbaren Zielen.

Die Fallarbeit oder auftretende Schwierigkeiten werden im persönlichen Kontakt direkt besprochen. Bei Uneinigkeit werden die zuständigen Vorgesetzten informiert.

Neue Mitarbeitende von Sozialdiensten und Vormundschaftssekretariaten werden einmal pro Jahr zu einem festgesetzten Zeitpunkt in die HeGeBe ZOPA eingeladen.

Umgang mit dem Amts- und Berufsgeheimnis

Die „Generalvollmacht“ des Intake-Formulares der Sozialdienste genügt nur für allgemeine Auskünfte (Rahmen der Beratung).

Für eine weitergehende Zusammenarbeit (Case Management, Fallkoordination) sind entsprechende Entbindungserklärungen nötig (Amtsgeheimnis Art. 320 StGB/ Ärztliches Berufsgeheimnis Art. 321 StGB und der Datenschutzgesetze).

Case-Management

Sind mehr als zwei Institutionen oder Einzelpersonen eines/einer KL involviert, ist die Bestimmung eines/einer Fallkoordinators/in notwendig. Das Einverständnis des/der KL ist eine wichtige Voraussetzung.

Aufgabe und Kompetenzen der Fallkoordination

- Drehscheibe und Informationszentrale
- Organisation und Leitung
- Benennen und Klären von Konflikten
- Vermittlungsfunktion

3.4 Ablauf

Auftrag bestätigen:

Wird ein/eine KL eines Sozialdienstes (SD) telefonisch an die HeGeBe ZOPA weitergeleitet, so hat die ► zuständige Person des Aufnahmeverfahrens in der HeGeBe ZOPA den Auftrag, dem Sozialdienst das Kommen des/der KL zu bestätigen.

Aufnahmebewilligung bestätigen:

Über eine Aufnahme ins Heroin- oder Methadonprogramm entscheidet ausschliesslich der/die Betriebsarzt/ärztin zusammen mit der Betriebsleitung der HeGeBe ZOPA. Bestätigt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) anhand der ausgestellten Aufnahmebewilligung die Indikation für eine Behandlung, wird die zuständige Person des Sozialdienstes von der ► Bezugsperson der HeGeBe ZOPA informiert. ► Gleichzeitig wird eine schriftliche Kostengutsprache eingeholt und das weitere Vorgehen besprochen.

Während der Zeit der Behandlung, Betreuung:

Der/die KL hat während der Zeit in der HeGeBe ZOPA eine Bezugsperson und bei Abwesenheit eine Vertretung. Sie ist grundsätzlich Ansprechperson in allen Belangen und wird zu Fallkoordinationssitzungen eingeladen. Besondere Situationen wie ► ■ Eigen- und Fremdgefährdungssituationen sind der/dem FallkoordinatorIn umgehend zu melden. Standortgespräche finden immer mit dem/der Betriebsarzt/ärztin statt.

Kostengutsprachen für Entzug und/oder stationäre Therapie:

Über einen ernsthaft geplanten ► stationären Entzug und/oder eine stationäre Therapie wird der Sozialdienst frühzeitig informiert. ► Schriftliche Berichterstattung des/der Betriebsarzt/ärztin: Seit wann in Behandlung? Klinik- oder Institutionswahl? Notwendigkeit/Motivation?

Bei KL, die vorher keinen Kontakt zum Sozialdienst der Gemeinde hatten, muss die Bezugsperson der HeGeBe ZOPA den/die KL anhalten, die Kostenträgerin (Sozialdienst der Gemeinde) über das Vorhaben frühzeitig zu informieren, oder ► sie übernimmt mittels Entbindungserklärung die Kontaktaufnahme.

Austritt aus der HeGeBe-Behandlung oder der Sozialhilfe:

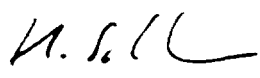
Ist die ► HeGeBe Behandlung und Betreuung oder aber auch die ■ Sozialhilfe beendet, muss dies umgehend jeweils der zuständigen Person mitgeteilt werden.

- ▶ Die zuständige Person der HeGeBe ZOPA ist aktiv.
- Die zuständige Person des Sozialdienstes oder der/die Fallkoordinatorin ist aktiv.

Baar / Zug, 21. November 2007

Für die Arbeitsgruppe:


Marlise Stampfli


Hubert Schuler


Urs Berger

Für die HeGeBe ZOPA:


Thomas von Däniken, Betriebsleiter

Für das Drogen Forum Zug (Trägerschaft):


Beat Dschmilow, Geschäftsleiter

Beilage: | Anhang „Schematische Übersicht der Zusammenarbeit“ |

Anhang: Schematische Übersicht der Zusammenarbeit

HeGeBe ZOPA → Sozialdienste bzw. Vormundschaftssekretariate		
Anlass / Situation	Form / Zeit	Zusammenarbeit / Rückmeldung
Finanzielle Unterstützung ist notwendig (Eigenleistung Fr. 10.- / Tag)	Zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Programm bzw. bei Eintreten der wirtschaftlichen Sozialhilfe: Anfordern einer schriftlichen Kostengut-sprache	Besprechen des weiteren Vorgehens
Ablehnung einer Aufnahme ins Pro-gramm	Telefonisch	Besprechen des weiteren Vorgehens
Schnittstellen und Zuständigkeiten	Telefonisch oder anlässlich einer Sitzung zu Beginn der Zusammenar-beit	Gemeinsames Festlegen des Fallkoordinators / der –koordinatorin (Case-Managements): Definition der Schnittstellen und Klärung der Zuständigkeiten Tel. Rückmeldung über Veränderungen
Case-Management-Sitzung		Besprechung ohne KL: Angleichung des Informationsstandes / Klä-rung vonhaltungsfragen Mit KL: Überprüfung der vorgängig definierten Ziele (Standortbest.) Neue Zielvereinbarungen und Informati-on/Abmachung über mögliche Sanktionen
Selbstgefährdung / ärztlicher FFE	Sofortige Information an den Sozial-dienst und Vormundschaftssekretari-at	Rückmeldung über weiteren Verlauf
Fremdgefährdung	Sofortige Information an Sozial-dienst, u.a. bei Drohungen gegen-über Mitarbeitenden der ZOPA oder den Sozialdienst betreffend	Rückmeldung über getroffene Massnahmen Ev. gemeinsame Gespräche
Teil-Entzug stationär	Schriftliche Information	Nachfrage bei Unklarheiten
Stationärer Entzug und / oder stationäre Therapie	Bei ernsthafter Absicht: Telefonische Information und ein kurzer schriftli-cher Bericht mit: <ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit/Motivation • Seit wann im Programm • Institutionswahl (falls bereits geklärt) Bei Personen, die vorher keinen Kontakt zum Sozialdienst hatten, fordert a) die HeGeBe ZOPA diese auf, den Sozialdienst frühzeitig über die Absicht zu informieren oder die ZOPA informiert selbst, falls eine Entbindungserklärung vorliegt.	In der Regel wird eine Fallkoordinations-sitzung einberufen und das weitere Vorgehen geklärt.
Wechsel Bezugsperson	Schriftlich	Informationsvermittlung
Behandlungsende bzw. Abbruch oder Ausschluss	Sofortige Information durch Bezugsperson	Ev. gemeinsame Besprechung betr. weiteres Vorgehen (bei Ausschluss oder Abbruch)

Sozialdienste bzw. Vormundschaftssekretariate → HeGeBe ZOPA

Anlass / Situation	Form / Zeit	Zusammenarbeit / Rückmeldung
Telefonische Anmeldung durch den Sozialdienst	Mündlich	Informationsvermittlung
Kostengutsprache Anteil Eigenleistung von Fr. 10.- / Tag	Mündliche Erteilung Schriftliche Bestätigung	Bestätigung und Besprechung der weiteren Zusammenarbeit.
Beendung der Finanzverwaltung	Schriftlich. Mitteilung	Informationsvermittlung
Zahlungsrückstände bei der KK	Schriftlich Mitteilung	Informationsvermittlung
Wechsel Bezugsperson	Schriftlich Mitteilung	Informationsvermittlung
Entzugsabsicht des/der KL	Information an Arzt/in HeGeBe ZO-PA	Je nach Ernsthaftigkeit Fallkoordinations-sitzung einberufen.
Abschluss der Sozialhilfe oder Übergabe an einen anderen SD	Mündliche Vorankündigung Schriftliche Bestätigung	Abschluss oder Weitergabe der Zusammen- arbeit